

Dezernat 2

Kämmerei, Kasse, Steuern, Liegenschaften,
Offene Vermögensfragen



CHEMNITZ
STADT DER
MODERNE

Stadt Chemnitz - Dezernat 2 - 09106 Chemnitz

Dienstgebäude Bahnhofstraße 53
09111 Chemnitz

Stadtrat der Stadt Chemnitz
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Herrn Thomas Lehmann

Datum 08.04.2011
Unser Zeichen
Durchwahl
Auskunft erteilt
Zimmer
Ihr Zeichen
Ihr Schreiben vom
E-Mail

Ratsanfrage Nr. RA-113/2011 Immobilie Zwickauer Straße 152 a, 152 b – ehemaliges Kraftwerk

Sehr geehrte Frau Oberbürgermeisterin,

ich bitte Sie, mir nachfolgende Frage zu beantworten:

1. Sind der SVC Bemühungen des neuen Eigentümers zur künftigen Nutzung der Immobilie an der Zwickauer Straße (ehemaliges Kraftwerk) bekannt?
2. Welche Nutzungen sind an diesem Standort möglich?

Mit freundlichen Grüßen

gez. Thomas Lehmann

Sehr geehrter Herr Lehmann,

Ihre Anfrage zur Immobilie Zwickauer Straße 152 a, 152 b beantworte ich wie folgt:

zu 1.

Bei Veräußerungen von Grundstücken im Wege der Auktion lassen die Vertragsbedingungen der Sächsischen Grundstücksauktion AG keine Investitionsverpflichtungen im Kaufvertrag zu. Hinsichtlich der künftigen Nutzung der Immobilie hat das Liegenschaftsamt mit dem Käufer telefonisch Kontakt aufgenommen. Der Käufer beabsichtigt, noch in diesem Jahr mit der Sanierung der Immobilie zu beginnen. Zur künftigen Nutzung ist im Baugenehmigungsamt ein „formloser Antrag“ für folgende Nutzung eingegangen:

Zwickauer Straße

EG: Nutzung Kleingewerke, Dienstleistungen ca. 600 m²
1. OG bis DG: Ein- und Zweiraumwohnungen ca. 2.600 m²

Schillerstraße - ehemaliger Saal: Nutzung als Spielcasino ca. 700 m²

Seitens des Baugenehmigungsamtes wurde folgende Antwort gegeben:

Telefon 0371 488-1920

Fax 0371 488-1992

E-Mail d2@stadt-chemnitz.de

Internet www.chemnitz.de

Erreichbarkeit Bus

und Straßenbahn

Haltestelle:

Zentralhaltestelle

kein Zugang für

elektronisch signierte

sowie für verschlüsselte

elektronische Dokumente

„Wohnnutzungen sind nach § 6 Abs. 2 Baunutzungsverordnung (BauNVO) allgemein zulässig. Eine Nutzung als Spielcasino (ca. 700 m²) im ehemaligen Saal ist nicht genehmigungsfähig. Stellplätze sind entsprechend § 49 Sächsischer Bauordnung (SächsBO) nachzuweisen. Es sollte ein Vorbescheid entsprechend § 75 SächsBO eingereicht werden.“

In diesem Zusammenhang möchte ich noch erwähnen, dass sich bei Grundstücksverkäufen im Wege der Auktion das weitere Vertragsmanagement des Liegenschaftsamtes auf die Zahlung des Kaufpreises u. s. w., jedoch nicht auf die Verfolgung der Nutzung bezieht.

Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens ist eine weitere Verfolgung des Investitionsvorhabens möglich.

.../2

zu 2.

Das beachtliche Grundstück befindet sich bauplanungsrechtlich im unverplanten Innenbereich (§ 34 BauGB - Mischgebiet). Somit sind Wohnnutzung, Geschäfts- und Büronutzung, Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften, Betriebe des Beherbergungsgewerkes, sonstige Gewerbebetriebe und Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke allgemein zulässig.

Der Gebäudekomplex ist ein Einzeldenkmal.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Detlef Nonnen
Bürgermeister